

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) begrüßt, dass die Anforderungen der europäischen Strombinnenmarktlinie im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht überführt werden sollen und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellung. Die geplante Einführung einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht des VDA sollte die EnWG-Novelle jedoch auch dafür genutzt werden, um die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Kundenanlage vom 28. November 2024 (C-293/23) entstandenen rechtlichen Unsicherheiten zu beheben und eine rechtssichere Lösung für den weiteren Betrieb unternehmenseigener Kundenanlagen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der VDA zum vorliegenden EnWG-Entwurf wie folgt Stellung:

- Die industrielle Eigenversorgung ist ein zentraler Baustein für bezahlbare Strompreise und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Kundenanlage im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ermöglichen es Industrieunternehmen, unternehmenseigene Gebäude und industrielle Prozesse auf dem Betriebsgelände gebündelt und effizient mit Strom zu versorgen. Sie haben sich als wirksames Instrument für Investitionssicherheit und Standortentscheidungen bewährt.
- Das EuGH-Urteil vom 28. November 2024 (C-293/23) sowie das nachfolgende BGH-Urteil vom 13. Mai 2025 zum § 3 Nr. 24a EnWG haben erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Kundenanlagen und reguliertem Netzbetrieb geschaffen. Die Auswirkungen zum § 3 Nr. 24b EnWG sind zum aktuellen Zeitpunkt noch offen.
- Es droht, dass bestehende Strukturen zur Energieversorgung von Unternehmensstandorten und zur industriellen Eigenversorgung ihren Status als Kundenanlage verlieren – mit weitreichenden Folgen für Netzentgelte, Umlagen und regulatorische Anforderungen. Betroffen sind alle Industriestandorte, an denen Kundenanlagen innerbetrieblichen Weiterleitung von Strom aus dem allgemeinen Versorgungsnetz oder zur industriellen Eigenversorgung betrieben werden.
- Eine potenzielle Einstufung bestehender Kundenanlagen als reguliertes Energieversorgungsnetz würde die Wirtschaftlichkeit industrieller Eigenerzeugung massiv beeinträchtigen und für viele Unternehmen zu unzumutbaren Kostensteigerungen führen. Hocheffiziente Blockheizkraftwerke sowie Photovoltaik- und Windkraftanlagen, die über Kundenanlagen direkt mit Letztverbrauchern auf demselben Betriebsgelände verbunden sind, könnten kaum mehr wirtschaftlich betrieben werden. Die industrielle Wertschöpfung und die notwendige Elektrifizierung wären ernsthaft gefährdet, Investitionen der Unternehmen in effiziente und

erneuerbare Eigenerzeugung würden faktisch unterbunden. Das erklärte Ziel wettbewerbsfähiger Strompreise für die Industrie geriete in weite Ferne.

- Die Überführung von Kundenanlagen in die regulatorischen Bestimmungen zu geschlossenen Verteilernetzen würde hohe einmalige und laufende Kosten für die Auftrennung der Netze sowie die Installation und den Betrieb von Messtechnik erfordern, die keinerlei Wertschöpfung erzeugt. In bestehenden Netzinfrastrukturen wäre dies zudem nur sehr schwer umsetzbar. Auf die staatlichen Behörden käme ein erhöhter, kaum administrierbarer Kontrollaufwand zu, da sie eine Vielzahl neuer Verteilnetzbetreiber genehmigen und betreuen müssten.
- Eine europarechtskonforme Klärung muss daher höchste politische Priorität haben. Im Interesse der Planungssicherheit ist es essenziell, die entstandene Rechtsunsicherheit schnellstmöglich aufzulösen. Aus Sicht der Automobilindustrie ist auf nationaler Ebene eine rechtliche Klarstellung erforderlich, um Investitionsschutz und Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Mittel- bis langfristig ist, sofern erforderlich, eine rechtssichere Lösung auf europäischer Ebene anzustreben, die den spezifischen Anforderungen der industriellen Eigenversorgung Rechnung trägt und keinen zusätzlichen Aufwand für Unternehmen verursacht. Nur so können Investitionen in moderne Produktionsanlagen, die Elektrifizierung industrieller Prozesse und in effiziente und erneuerbare Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung dauerhaft abgesichert werden.

Ansprechpartner**Andreas Rade**

Geschäftsführer

andreas.rade@vda.de**Götz Schneider**

Abteilungsleiter

goetz.schneider@vda.de**Loic Geipel**

Referent

loic.geipel@vda.de

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint rund 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAAMOBILITY und der IAATRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Juli 2025